



## Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Aufgrund Ihrer Aufgabenstellung, zu der auch der Umgang mit personenbezogenen Daten gehört, gilt für Sie das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Danach ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind auch die internen Regelungen der Max-Planck-Gesellschaft bzw. des Max-Planck-Instituts zum Umgang mit personenbezogenen Daten strikt zu beachten.

Gemäß § 5 BDSG verpflichten wir Sie hiermit, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende Ihrer Tätigkeit in unserem Institut hinaus.

Ihre sich aus Ihrem Vertragsverhältnis ergebenden Schweige- und Geheimhaltungsverpflichtungen werden durch diese Verpflichtung nicht berührt.

Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach §§ 43, 44 BDSG und anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Außerdem können Verstöße arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Das beigelegte

Merkblatt zum Schutz personenbezogener Daten

Merkblatt zum Datenschutz in der Forschung

soll Sie in allgemeiner Form über die wichtigsten Datenschutzvorschriften unterrichten.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen Ihre Vorgesetzten, der/die Datenschutzkoordinator/-in Ihres Instituts oder der Datenschutzbeauftragte der Max-Planck-Gesellschaft, an den Sie sich jederzeit unmittelbar wenden können. Geben Sie bitte die beigelegte Kopie dieses Schreibens unterschrieben an die Institutsverwaltung zurück.

Freiburg, den 28.06.2013

(Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jörg Albrecht)

Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG habe ich zur Kenntnis genommen.

Das

Merkblatt zum Schutz personenbezogener Daten

Merkblatt zum Datenschutz in der Forschung

habe ich erhalten.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Gastes/Infrastrukturnutzers